



Chur, 16.05.2018

Gemeinderat der Stadt Chur
Frau Anita Mazzetta
Gemeinderatspräsidentin
Rathaus
7000 Chur

Antrag an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin Mazzetta
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Gemäss dem Schulgesetz der Stadt Chur 711, Artikel 26 lit c) 3 stellt die Bildungskommission dem Gemeinderat den folgenden Antrag betreffend der Anstellung von Lehrpersonen und Stellvertreter/-innen.

Antrag "Anstellung von Lehrpersonen und Stellvertreter/-innen"

Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat gestützt auf Art. 26 Abs. 3 Schulgesetz, dem Stadtrat den Auftrag zu erteilen, Art. 24, 25 und 106 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (RB 204) aufzuheben und dabei eine vollständige oder teilweise Kompensation der daraus resultierenden Mehrkosten zu prüfen.

Begründungen

An verschiedenen Sitzungen hat sich die Bildungskommission und Schuldirektion damit beschäftigt, dass es der Stadtschule zunehmend Mühe bereitet, genügend qualifizierte Bewerbungen für die Besetzung der freiwerdenden Stellen zu bekommen. Verschärft wird dies durch den drastischen Rückgang an Kandidat/-innen bspw. bei den Sekundarlehrpersonen und den schulischen Heilpädagogen/-innen.

Gewichtige Gründe dafür liegen in der städtischen Anstellungspraxis, welche sich von der "kantonalen" unterscheidet. Konkret sind dies:

- die Halbierung der erworbenen Berufspraxis ausserhalb von Chur,
- die tiefe Entlöhnung von Stellvertreter/-innen
- und die Anlaufklassen für Berufseinsteiger/-innen.



Die Einreihungspraxis nach diesen Vorgaben ist für die Schuldirektion und Schulleitung aufwändig, für Bewerber/-innen unübersichtlich und führt dazu, dass in zunehmenden Fällen Nacheinreihungen bzw. Abweichungen von den Regelungen gemacht werden müssen, damit es zu einem erfolgreichen Vertragsabschluss kommen kann.

Zudem führt die heutige Einreihungspraxis zu einer Ungleichbehandlung von Lehrpersonen und Angestellten der Stadt Chur – trotz gleichem Arbeitgeber und gleicher Gehaltstabelle.

Mit der Aufhebung der vorerwähnten Artikel und der Anwendung von Art. 23 AB zur PVO ist es zudem möglich, andere Berufserfahrung (neben der Lehrtätigkeit) ebenfalls zur berücksichtigen, was heute nicht explizit geregelt ist.

Die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung im Einzelnen

<i>Ausführungsbestimmungen</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 23 Anfangslohn der Angestellten und Lehrpersonen (Art. 40 PVO)</p> <p>¹ Die für die Funktion nutzbare berufliche und ausserberufliche Erfahrung wird angemessen mitberücksichtigt, soweit sie für die Funktion von Bedeutung ist und über das von ihr minimal geforderte Mass an Praxiskenntnissen hinausgeht.</p> <p>² Für die Zuteilung können Stufen:</p> <p>a) in vollem Umfang, bei beruflicher Erfahrung in gleicher oder vergleichbarer Funktion;</p> <p>b) bis zu drei Vierteln, wenn die Aufgaben ähnlich waren;</p> <p>c) bis zur Hälfte, wenn andere Aufgaben ausgeübt wurden, berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die für die Stelle erforderliche Ausbildungszeit wird nicht mitgerechnet.</p> <p>⁴ Wenn der Arbeitsmarkt es zulässt oder erfordert, kann von diesen Regelungen abgewichen werden.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Die gleichen Kriterien gelten für alle Mitarbeitenden der Stadt Chur.</p>
<p>Art. 24 Anfangslohn der Lehrpersonen (Art. 40, 45 PVO)</p> <p>Lehrpersonen mit weniger als drei Jahren Unterrichtserfahrung werden wie folgt eingereiht:</p> <p>a) ab 1. Dienstjahr: 2 Klassen tiefer als Lohnklasse;</p> <p>b) ab 2. Dienstjahr: 1 Klasse tiefer als Lohnklasse;</p> <p>c) ab 3. Dienstjahr: Lohnklasse.</p>	<p>Aufheben</p> <p>Aufgrund der Bestimmung in der PVO Art. 40 Abs. 2 reihen die Personaldienste alle Neueintretenden ohne Berufserfahrung im ersten Dienstjahr in eine Anlaufklasse ein. (> eine Lohnklasse unter der Funktionsklasse)</p>
<p>Art. 25 Anrechnung von Dienstjahren</p> <p>¹ Für die Einreihung und die Stufenzuteilung werden von den auswärtigen Dienstjahren die ersten vier voll angerechnet, die weiteren Dienstjahre zur Hälfte.</p> <p>² Wenn der Arbeitsmarkt es zulässt oder erfordert, kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p>	<p>Aufheben</p> <p>Mit der Ergänzung der Marginalie im Art. 23 zu "Anfangslohn der Angestellten und Lehrpersonen" wird eine einheitliche Praxis erreicht.</p>



Art. 106 Entlöhnung von Stellvertretungen

Die Entlöhnung der Stellvertretungen erfolgt aufgrund der städtischen Gehaltstabelle, in der Regel jedoch 2 Lohnklassen tiefer als im Einreichungsplan vorgesehen.

Aufheben

Die Churer Stellvertretungslöhne sind bereits durch die Berücksichtigung des Berufsauftrages tiefer als die kantonalen Ansätze.

Ausblick

Claudia Stebler, Leiterin Personaldienste, unterstützt die oben erwähnten Änderungen. Es ist sinnvoll und zielführend, Art. 23 AB zur PVO auch für Lehrpersonen anzuwenden

Die Diskussion zu einer Übergangsregelung bzw. zum rückwirkenden Ausgleich müsste der Stadtrat führen und muss rechtlich abgeklärt werden. Interne Diskussionen zwischen der Schuldirektion und den Personaldiensten verdeutlichen, dass jede Abgrenzung "neue Ungerechtigkeiten" mit sich bringt. Dementsprechend ist eine Praxisänderung mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen auch ohne Ausgleichszahlungen vorstellbar.

Für die anfallenden Mehrkosten im Bereich der Stellvertreter/-innen und bei den Neuanstellungen (unter Vernachlässigung der Mutationsgewinne) müsste der Aufwand "Löhne Lehrpersonen" um eine Sicherheitsmarge von 150'000.—Fr. erhöht werden. Dies entspricht 0.5 % der heutigen Lohnsumme von rund 30'000'000.—Fr..

Finanzielle Auswirkungen bei Neuanstellungen

Die Auswertung der Neuanstellungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 (bis Mitte Mai) zeigen die finanziellen Auswirkungen, welche Mehrausgaben von 79'614.--, 67'180.-- bzw. 68'701.-- gegenüber der heutigen Regelung zur Folge gehabt hätten.

Allerdings fehlen bei diesen Mehraufwendungen die Gegenrechnung mit den Mutationsgewinnen, welche die Personalkosten entlasten, wenn ältere Mitarbeiter, bspw. infolge Pensionierung, durch jüngere ersetzt werden. Für das Jahr 2016 hatten interne Berechnungen – bei gleichbleibender Einreichungspraxis – einen Mutationsgewinn von rund 140'000.— Fr. ergeben.



Finanzielle Auswirkungen bei Stellvertretungen

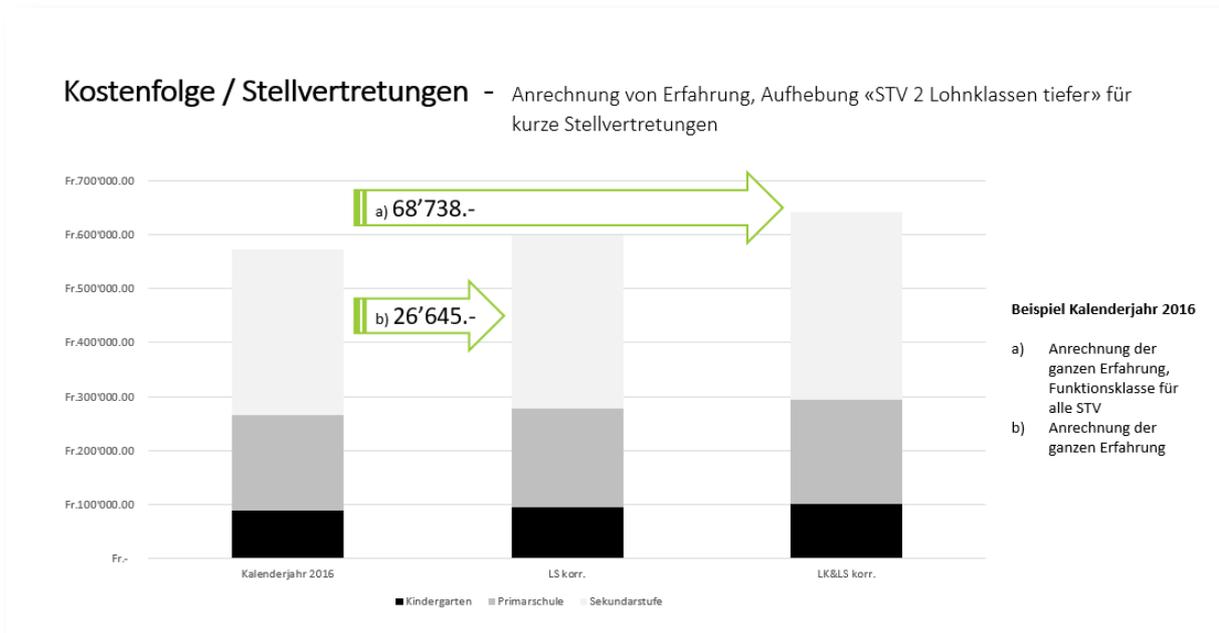
Im Bereich der Stellvertretungen weichen die Ansätze der Stadtschule teilweise stark von der kantonalen Berechnungspraxis ab (siehe Beilage Präsentation BiKo-Sitzung vom 26. Oktober 2017).

Ausgehend von Berechnungsbeispielen zu Lehrpersonen mit rund 10 Jahren Berufserfahrung können die Lohndifferenzen im Bereich der Primarstufe bis zu 20.-- bzw. der Sekundarstufe I bis zu 30.--- pro Lektion betragen. Dies führt dazu, dass geeignete Stellvertreter/-innen einen Einsatz rund um Chur der Stadtschule vorziehen – und die Suche für unsere Schulleiter/-innen erschwert wird.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen haben eine direkte Auswirkung auf die Entlohnung der Stellvertreter/-innen. Die Überprüfung jeder einzelnen Stellvertretung am Beispiel des Jahres 2016 hatte ergeben, dass für eine konkurrenzfähige Entlohnung Mehrkosten von rund 69'000.-- Fr. nötig gewesen wären.

Stellvertretungskosten sind Ereignis abhängig und schwer voraussagen. Der jährlich budgetierte Betrag müsste leicht angehoben werden.

Berechnungen für das Kalenderjahr 2016:



Die Churer Schulleiter/-innen haben sich an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2018 für eine Vereinfachung der Praxis ausgesprochen. Sie befürworten einen attraktiven Einheitssatz – ohne Unterscheidung von kurzen oder langen Stellvertretungen.



Fazit

Die Bildungskommission hat am 15. Juni 2017 die Legislaturziele der Stadtschule 2017-2020 erlassen. Eines dieser Ziele betrifft die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen.

4. Anstellungsbedingungen Lehrpersonen

4.1 Die Anstellungsbedingungen an der Stadtschule Chur sind auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig und erlauben es, motiviertes, gut ausgebildetes und fähiges Personal zu rekrutieren.

Die Bildungskommission hat, um das oben erwähnte Legislaturziel zu erreichen, diesen Antrag an der Sitzung vom 14.6.2018 mit **7 zu 0 Stimmen** verabschiedet und bittet deshalb die Damen und Herren Gemeinderäte den vorliegenden Antrag der Bildungskommission zu unterstützen und dem Stadtrat zur Umsetzung zu überweisen.

Freundliche Grüsse

Für die Bildungskommission der Stadtschule Chur

Roland Grigioni
Präsident

Beilage: Präsentation von Fabio E. Cantoni, Stabschef Schuldirektion, anlässlich BiKo-Sitzung vom 26. Oktober 2017